

Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26.11.1995 (sGS 553.1, abgekürzt GWG)

mit Alkoholausschank ohne Alkoholausschank

Veranstalter:

Anlass:

Datum, Zeit: Beginn: Ende:

Ort der Bewirtung:

Rechnungsempfänger:
(mit Adresse)

Tombola nein ja wenn ja ⇒ spezielles Formular ausfüllen
Einsatz Laseranlagen nein ja wenn ja ⇒ spezielles Formular ausfüllen
Schallpegel bis 93 dB(A) bis 96 dB(A) 96-100 dB(A) - 3 Std.

Der Veranstalter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen in der Beilage zur Kenntnis genommen hat.

Datum:

Unterschrift: Veranstalter
.....

Dieses Gesuch ist 14 Tage vor der Veranstaltung der Ratskanzlei Waldkirch einzureichen.

Verfügung

- Das Patent für den vorerwähnten Anlass wird erteilt
 mit Alkoholausschank ohne Alkoholausschank **Gebühr: Fr.**
- Die Schliessungszeit beginnt um Uhr **Gebühr: Fr.**
- Bedingungen und Auflagen:

Gemeinde Waldkirch 9205 Waldkirch,

Franz Müller
Gemeindepräsident

Niklaus Studach
Ratsschreiber

Kopie:
- Polizeistation, 9201 Gossau
- Zirkulation

Rechtsmittel: siehe Rückseite

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (sGS 951.1, abgekürzt VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Waldkirch erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

Auszug aus den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen

a) Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 (sGS 553.1, abgekürzt GWG)

Art. 20: Betriebsführung

Der Patentinhaber hat während der überwiegenden Dauer, insbesondere während der Hauptbetriebszeit, anwesend zu sein. Ist er verhindert, setzt er einen geeigneten Stellvertreter ein. Der Stellvertreter ist auf dem Gesuch namentlich aufzuführen.

Art. 26bis: Abgabeverbot

Alkoholische Getränke dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren oder an Betrunkene abgegeben werden.

Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen keine gebrannten Wasser abgegeben werden.

b) Lebensmittelverordnung (SR 817.02, abgekürzt LMV)

Art. 37a: Abgabe alkoholischer Getränke

¹ Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

² Sie dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

³ Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 2 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen.

⁴ Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben und Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahre richten.

⁵ Bezüglich der Aufmachung alkoholischer Getränke gilt Absatz 4 sinngemäss.

c) Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (sGS 455.11)

Art. 12: Bewilligung

Tombola- und Lottoveranstaltungen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung durchgeführt werden.

Art. 12bis: zuständige Behörden

Die Bewilligungen werden vom Gemeinderat erteilt.

Das entsprechende Meldeformular kann bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden und ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

d) Schall- und Laserverordnung (SR 814.49, abgekürzt SLV)

Art. 1: Zweck

Die Verordnung soll das Publikum vor schädlichen Schalleinwirkungen oder Laserstrahlen bei Veranstaltungen schützen.

Art. 2: Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Veranstaltungen in Gebäuden (Discos, Konzertsäle, Kinos, Laserdrome, usw.) und im Freien, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt oder Laserstrahlen erzeugt werden.

Schalleinwirkungen

Art. 5: Begrenzung der Emissionen

¹ Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Schallpegel von 93 dB(A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen.

² Veranstaltungen mit höheren Immissionen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Artikel 6 oder 7 erfüllt sind.

³ Bei Veranstaltungen, welche ausschliesslich für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren bestimmt sind, sind keine höheren Immissionen als 93 dB(A) zulässig.

Art. 6: Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A)

Wer Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:

- a. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;
- b. der Maximalpegel L_{AFmax} von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten wird;
- c. das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar hingewiesen wird auf:
 1. den maximalen Schallpegel von 96 dB(A),
 2. die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
- d. dem Publikum ein der Norm EN 24869-1:1992-10⁴ entsprechender Gehörschutz kostenlos angeboten wird; und
- e. der Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallmessgerät gemäss Anhang Ziffer 2.1 überwacht wird.

Art. 7: Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A)

¹ Wer Veranstaltungen mit einer Dauer von maximal drei Stunden und mit einem Schallpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:

- a. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;
- b. das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf den maximalen Schallpegel von 100 dB(A) hingewiesen wird; und
- c. die Anforderungen nach Artikel 6 Buchstaben b, c Ziffer 2, und e erfüllt werden.

² Wer Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als drei Stunden und mit einem Schallpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:

- a. die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind;
- b. der Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem elektronischen Schallüberwachungsgerät gemäss Anhang Ziffer 1.3 aufgezeichnet wird;
- c. die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang Ziffer 1.1 Absatz 2 30 Tage aufbewahrt und auf Verlangen der Vollzugsbehörde eingereicht werden; und
- d. dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung steht und im Eingangsbereich deutlich sichtbar auf diese hingewiesen wird.

³ Ausgleichszonen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
- b. Sie müssen mindestens 10 Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind.
- c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.

Art. 8: Meldepflicht

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss der Vollzugsbehörde die Durchführung von Veranstaltungen nach den Artikeln 6 und 7 mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich melden. Die Meldung muss Angaben enthalten über:

- a. Ort und Art der Veranstaltung;
- b. den maximalen Schallpegel

- c. Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung;
- d. Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters;
- e. Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person an der Veranstaltung;
- f. Gegebenenfalls die Anwendung des besonderen Mess- und Berechnungsverfahrens gemäss Anhang Ziffer 1.4.

² Für Veranstaltungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 muss zusätzlich ein Plan des Veranstaltungsortes eingereicht werden, aus dem die Lage, die Grösse und die Kennzeichnung der Ausgleichszone ersichtlich sind.

Laserstrahlen

Art. 10: Grundsatz

¹ Wer Veranstaltungen mit Laseranlagen durchführt, muss diese so einrichten und betreiben, dass:

- a. die Anforderungen der technischen Leitlinie IEC 60825-3:1995-12 über die Sicherheit von Laseranlagen eingehalten werden;
- b. sie beim Publikum keine schädlichen Immissionen erzeugen.

² Insbesondere sind:

die Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B und 4 mit einem einfach zu bedienenden Not-Aus-Schalter zu versehen, der die Laserstrahlung sofort beendet;

- a. die Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B und 4 mit einem einfach zu bedienenden Not-Aus-Schalter zu versehen, der die Laserstrahlung sofort beendet;
- b. Laseranlagen so zu befestigen, dass sie nicht durch Ereignisse wie Publikumsbewegungen, Erschütterungen oder Windstösse verstellt werden können;
- c. während einer Veranstaltung an den Laseranlagen keine Reparaturen oder sonstigen Verrichtungen wie Neueinstellungen oder Korrekturen am Strahlverlauf vorzunehmen.

³ Als schädlich gelten Immissionen, welche die maximal zulässigen Bestrahlungswerte für direkte Einwirkung von Laserstrahlen auf die Hornhaut des Auges nach der Norm IEC 60825-1:2001-08 über die Sicherheit von Laseranlagen überschreiten.

⁴ Als nicht schädlich gelten Immissionen von Laseranlagen, deren Laserstrahlen weder direkt noch indirekt innerhalb des Publikumsbereich verlaufen; als solcher gilt der Raum bis 3 m oberhalb und 2,5 m seitlich der Flächen, auf denen sich das Publikum aufhalten kann.

Art. 11 Meldepflicht

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss der Vollzugsbehörde die Durchführung von Veranstaltungen mit Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B und 4 mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich melden.

² Die Meldung muss insbesondere folgende Angaben und Dokumente enthalten:

- a. Ort und Art der Veranstaltung;
- b. Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung;
- c. Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters;
- d. Ort und Zeit des Einsatzes der Laseranlagen;
- e. Klassierung der einzusetzenden Laseranlagen;
- f. Information, ob Laserstrahlen während der Veranstaltung direkt oder indirekt innerhalb des Publikumsbereichs verlaufen;
- g. Plan des Veranstaltungsortes, aus welchem der Publikumsbereich und alle Sicherheitsabstände ersichtlich sind;
- h. Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person an der Veranstaltung

Das entsprechende Meldeformular kann bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden und ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

- e) **Signalisationsverordnung (SR 741.21, abgekürzt SSV)**

Art. 37 Abs. 3: Verkehrsregelung

Die Verkehrsregelung durch Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste (Abs. 1 Bst. C) sowie durch private Verkehrsdienste (Abs. 1 Bst. h) bedarf der Bewilligung der kantonalen Polizeibehörde. Diese trifft die erforderlichen Anordnungen; sie kann ihre Befugnisse an die örtliche Polizeibehörde delegieren.